

Wesens der kapitalistischen Produktionsweise abzielen, während der dritte Band die Erscheinungsformen der kapitalistischen Wirtschaft als Erscheinungsformen des begriffenen Wesens darlegt." 42)

Die Behandlung der Grundrente setzt also zum einen voll entwickelte kapitalistische Produktionsverhältnisse voraus, zum andern die vorher erfolgte und begriffene Darstellung des Wesens dieser Produktionsverhältnisse. Unter diesen Voraussetzungen fällt die Grundrente unter den Obertitel „Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente“ (Kapital III, sechster Abschnitt), da nur in dieser Weise die Zahlung einer Grundrente vom Kapitalisten an den Grundeigentümer stattfinden kann.

Surplusprofite können aus verschiedenen Ursachen entstehen und sich unterschiedlich in Rente umwandeln lassen. Das Wesen und die Arten der Rente im einzelnen sind Gegenstand der Marx'schen Analyse, die wir in den Kapiteln I bis III als Exzerpt wiedergeben. Dabei ist versucht worden, die wesentlichen Punkte und den gedanklichen Zusammenhang so herauszustellen, daß die Arbeit als Leitfaden und Orientierungshilfe bei der Lektüre des „Kapital“ dienlich ist, andererseits aber auch ohne diese Lektüre einen verständlichen Einblick in das Rentenproblem gibt.

Das vierte Kapitel faßt die Möglichkeiten, Surplusprofite in Renten zu verwandeln, oder umgekehrt durch Rentenforderungen Surplusprofite zu erzwingen, unter dem Aspekt des Monopols zusammen und leitet über in den Bodenpreis, in dem die Besonderheiten der einzelnen Rentenarten völlig eingeebnet erscheinen. Die Preisbildung auf dem Bodenmarkt führt schließlich in die aktuelle Problematik der Bodendiskussion, die hier selbstverständlich nicht ausführlich abgehandelt werden kann. Es ist lediglich beabsichtigt, die Linie von der Stellung des Grundeigentums in der bürgerlichen Gesellschaft über das Wesen der Rente bis zu ihren Erscheinungsformen aufzuzeigen, und das Verständnis der letzteren aus diesem Zusammenhang zu erschließen.

I. EINLEITENDES: DIE ÖKONOMISCHE REALISIERUNG DES KAPITALISTISCHEN GRUNDEIGENTUMS IN DER GRUNDRENTE

Die Voraussetzung des kapitalistischen Privateigentums an Grund und Boden, mit dem wir uns hier ausschließlich befassen, ist die Befreiung der unmittelbaren Produzenten (Sklaven, Leibeigene) aus ihrer Stellung eines bloßen Zubehörs zum Boden einerseits und der Vertreibung der Masse des Volkes von Grund und Boden andererseits. Dadurch wurde das Grundeigentum von der unmittelbaren Verknüpfung mit Herrschafts- und Knechtschaftsbedingungen gelöst, der Boden wurde zu einer reinen Arbeitsbedingung, die getrennt von der Person des Eigentümers fungieren kann.

42) Jindrich Zeleny, Die Wissenschaftslogik bei Marx und „Das Kapital“, Frankfurt 1970, S. 165 f.

Dies geleistet zu haben, ist das historische Verdienst der kapitalistischen Produktionsweise, die damit erst die bewußte Anwendung wissenschaftlicher Agronomie und die Rationalisierung der Agrikultur ermöglichte.

Die vollständige Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft zeigt sich in ihrer klassischen Form in England: Der Grundeigentümer verpachtet seinen Boden als Produktionsbedingung an einen Pächterkapitalisten, der seinerseits landwirtschaftliche Lohnarbeiter beschäftigt. Der Pächter verfügt über Kapital, das ihm wie in jeder anderen Produktionssphäre Profit bringen muß. Er produziert in der Landwirtschaft Weizen, wie er anderswo als Fabrikant Garn oder Maschinen produzieren würde. „Die Unterstellung, daß die kapitalistische Produktionsweise sich der Landwirtschaft bemächtigt hat, schließt ein, daß sie alle Sphären der Produktion und der bürgerlichen Gesellschaft beherrscht, daß also auch ihre Bedingungen, wie freie Konkurrenz der Kapitale, Übertragbarkeit derselben von einer Produktionssphäre in die andere, gleiche Höhe des Durchschnittsprofits usw. in ihrer ganzen Reife vorhanden sind.“ 43)

Es gilt nun zu untersuchen, wie unter diesen Bedingungen sich das juristische Eigentum bestimmter Personen am Boden ökonomisch realisieren kann, d. h. also wie sie sich Teile des Mehrwerts aneignen können.

„Das Grundeigentum setzt das Monopol gewisser Personen voraus, über bestimmte Portionen des Erdkörpers als ausschließliche Sphären ihres Privatwillens mit Ausschluß aller anderen zu verfügen. Dies vorausgesetzt, handelt es sich darum, den ökonomischen Wert, d. h. die Verwertung dieses Monopols auf der Basis der kapitalistischen Produktion zu entwickeln. Mit der juristischen Macht dieser Personen, Portionen des Erdballs zu brauchen und zu mißbrauchen, ist nichts abgemacht. Der Gebrauch derselben hängt ganz und gar von ökonomischen Bedingungen ab, die von ihrem Willen unabhängig sind. Die juristische Vorstellung selbst heißt nichts weiter, als daß der Grundeigentümer mit dem Boden verfahren kann, wie jeder Warenbesitzer mit seiner Ware.“ 44)

Für den Grundeigentümer stellt sein Grundeigentum – ökonomisch gesehen – nichts weiter dar als die Möglichkeit der Erhebung einer bestimmten Geldsteuer, die er vermittels seines Monopols für die Benutzung des Bodens von einem industriellen Kapitalisten, dem Pächter, verlangen kann. Der Pächter zahlt also dem Grundeigentümer eine kontraktlich festgesetzte jährliche Summe für die Erlaubnis, sein Kapital in diesem besonderen Produktionsfeld anlegen zu dürfen. Die Geldsumme heißt Grundrente, einerlei, ob sie von Ackerboden, Bauboden, Bergwerken, Fischerei oder Wald gezahlt wird.

43) MEW 25, a.a.O., S. 627.

44) a.a.O., S. 628 f.